

**122.0.51**

## **Verordnung**

*vom 14. Dezember 2010*

**über die Information über die Tätigkeit des Staatsrats und  
der Kantonsverwaltung (InfoV)**

---

## **b) Akkreditierung**

### **Art. 16** Bedingungen

#### a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Medien, die regelmässig informieren und die die Freiburger Angelegenheiten verfolgen, werden auf Verlangen von der Staatskanzlei akkreditiert.

<sup>2</sup> Medienschaffende, die nicht für ein akkreditiertes Medium arbeiten, können von der Staatskanzlei persönlich akkreditiert werden, wenn sie:

a) Inhaber des Schweizer Presseausweises sind;

b) regelmässig über Freiburger Angelegenheiten berichten.

<sup>3</sup> Die Staatskanzlei kann, wenn es ihr angebracht scheint, weitere Medien oder Medienschaffende akkreditieren, insbesondere die Fachpresse, die politische Presse und Presseorgane von Vereinen.

<sup>4</sup> Die Akkreditierung wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

**Art. 17** b) Akkreditierte Medien

<sup>1</sup> In den Beziehungen zum Staatsrat und der Verwaltung müssen die akkreditierten Medien grundsätzlich vertreten sein durch:

- a) Medienschaftende mit Schweizer Presseausweis;
- b) Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Kandidatenkarte.

<sup>2</sup> Die Medien teilen dem Büro für Information Namen und Adresse der offiziellen Korrespondentinnen und Korrespondenten und die diesbezüglichen Änderungen mit.

**Art. 18** c) Massnahmen

<sup>1</sup> Missbrauchen Medien oder Medienschaftende die Vorteile aus der Akkreditierung, so können als Massnahmen die Verwarnung, der schriftliche Verweis und der Entzug der Akkreditierung für eine gewisse Zeit ausgesprochen werden.

<sup>2</sup> Der Entzug der Akkreditierung darf nur unter den Voraussetzungen nach Artikel 18 InfoG ausgesprochen werden.

**Art. 19** Rechte der akkreditierten Medien und Medienschaftenden

<sup>1</sup> Wer akkreditiert ist, hat so weit gewünscht Anspruch darauf, von Amtes wegen und kostenlos folgende Unterlagen zu erhalten oder ausdrücklich darauf hingewiesen zu werden, dass diese auf dem Internet verfügbar sind:

- a) die Zusammenfassungen der Sitzungen und Medienmitteilungen des Staatsrats und der Verwaltung;
- b) die Unterlagen zu den Medienmitteilungen sowie die Dossiers und weiteren Unterlagen für die Medien;
- c) die Unterlagen des Grossen Rates, solange es beim Grossen Rat keine einschlägige Regelung gibt.

<sup>2</sup> Wer akkreditiert ist, hat Anspruch darauf, von Amtes wegen zu den für die Medien organisierten Veranstaltungen der Staatskanzlei und der Verwaltung eingeladen zu werden.

**Art. 20** Verfahren und Ausführungsmassnahmen

<sup>1</sup> Das Akkreditierungsgesuch wird zusammen mit den für die Erteilung nötigen Auskünften schriftlich beim Büro für Information eingereicht.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei entscheidet über die Erteilung und den Entzug der Akkreditierung sowie über die Massnahmen nach Artikel 18. Gegen ihre Verfügungen kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde eingelegt werden.

<sup>3</sup> Das Büro für Information der Staatskanzlei führt die Liste der akkreditierten Medien und Medienschaffenden regelmässig nach; diese steht den Direktionen und den Verwaltungseinheiten zur Verfügung.

**Art. 21** Nicht akkreditierte Medienschaffende

<sup>1</sup> In einem konkreten Fall erhalten nicht akkreditierte Medienschaffende mit Presseausweis auf Verlangen unentgeltlich die Unterlagen für die Medien, wenn diese nicht auf dem Internet verfügbar sind.

<sup>2</sup> Sie können ausserdem an Medienkonferenzen teilnehmen.